



Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

50/2009, 2. Oktober 2009

INHALTSÜBERSICHT

Satzung für die Zentraleinrichtung Sprachen-
zentrum der Freien Universität Berlin

1026

Satzung für die Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin

Präambel

Auf Grund von § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 22. April 2009 folgende Satzung erlassen:*

§ 1

Rechtstellung, Aufgaben und Aufbau des Sprachenzentrums

(1) Die Zentraleinrichtung Sprachenzentrum (Sprachenzentrum) ist eine Zentraleinrichtung der Freien Universität Berlin gemäß § 84 Abs. 1 BerlHG.

(2) Das Sprachenzentrum ist eine Dienstleistungseinrichtung mit umfangreichen Ausbildungsaufgaben im Bereich der Sprachpraxis. In diesem Rahmen erfüllt es insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Konzeptionelle Entwicklung, Durchführung und kontinuierliche Erneuerung einer professionellen, universitätsgemäßen Sprachenausbildung;
 - b) Die sprachpraktische Ausbildung in folgenden Lehrgebieten:
 - Sprachpraktische Ausbildung in sprachbezogenen Studiengängen und Studienangeboten nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen und im Einvernehmen mit den jeweiligen Studiengang- und Angebotsverantwortlichen;
 - Allgemeine Berufsvorbereitung in Bachelorstudiengängen
- und
- Deutsch als Fremdsprache.
- c) Förderung des eigenständigen und kooperativen Sprachenlernens;
 - d) Mitwirkung bei der Umsetzung und Verstetigung des Zukunftskonzepts der Freien Universität Berlin;
 - e) Pflege, Ausweitung und Vertiefung von Kooperations- und Arbeitsbeziehungen zu
 - allen Einrichtungen der Freien Universität Berlin,
 - regionalen, nationalen, europäischen und anderen internationalen Hochschuleinrichtungen,
 - außeruniversitären Forschungs- und Bildungsstätten und kulturellen Einrichtungen,
 - ausländischen Kulturinstituten sowie diplomatischen oder konsularischen Vertretungen und

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 21. September 2009 bestätigt worden.

- einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen Institutionen und Organisationen.
- f) Bereitstellung von Unterrichtsräumen und technischer Ausstattung für Lehre und Forschung der Fachbereiche und Zentralinstitute der Freien Universität Berlin auf dem Gebiet des Lehrens und Lernens von Sprachen.

(3) Zur Erledigung von Querschnittsaufgaben bestehen innerhalb des Sprachenzentrums folgende Aufgabenfelder:

- a) Sprachübergreifende Studienorganisation,
- b) Selbstlernzentrum sowie
- c) Informations- und Kommunikationstechnologie.

§ 2

Angehörige des Sprachenzentrums

Dem Sprachenzentrum gehören an:

- a) die hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstkräfte des Sprachenzentrums,
- b) die hauptberuflichen nichtwissenschaftlichen Dienstkräfte des Sprachenzentrums,
- c) die Lehrbeauftragten des Sprachenzentrums des jeweils laufenden Semesters,
- d) die Lehrkräfte der Fachbereiche und Zentralinstitute, die im jeweils laufenden Semester Angebote des Sprachenzentrums gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. f) nutzen; das Recht der Fachbereiche und Zentralinstitute zur Erteilung von dienstlichen und fachlichen Weisungen bleibt unberührt,

und

- e) die Studierenden der Freien Universität Berlin, die im jeweils laufenden Semester an einer Lehrveranstaltung des Sprachenzentrums teilnehmen.

§ 3

Direktorin oder Direktor des Sprachenzentrums

(1) Die Leitung des Sprachenzentrums wird von einer hauptberuflichen Direktorin oder einem hauptberuflichen Direktor ausgeübt. Die Direktorin oder der Direktor ist für den Haushalt des Sprachenzentrums verantwortlich, hat die Bewirtschaftungsbefugnis, vertritt das Sprachenzentrum und führt dessen laufende Geschäfte. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt im Rahmen der Zuständigkeiten des Sprachenzentrums die Gesamtkoordination für die sprachpraktischen Anteile von Studiengängen und des Kompetenzbereichs Fremdsprachen der Allgemeinen Berufsvorbereitung.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird nach Anhörung des Beirats vom Präsidium bestellt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor wird von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten. Sie oder er wird von der Direktorin oder dem Direktor im Beneh-

men mit dem Beirat vorgeschlagen und vom Präsidium für drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Direktorin oder der Direktor erstattet dem Beirat und dem Präsidium über das jeweils vorangegangene akademische Jahr einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung des Sprachenzentrums.

§ 4 Beirat

(1) Der Beirat kann die Direktorin oder den Direktor bei allen Angelegenheiten des Sprachenzentrums beraten und Empfehlungen und Anregungen beschließen. Er prüft und bewertet die Aktivitäten des Sprachenzentrums auf der Grundlage des Berichts gemäß § 3 Abs. 4 und unterstützt dessen Weiterentwicklung im Rahmen der Aufgaben gemäß § 1.

(2) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) vier hauptberufliche wissenschaftliche Dienstkräfte des Sprachenzentrums,
- b) eine hauptberufliche nichtwissenschaftliche Dienstkraft des Sprachenzentrums,
- c) eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter des Sprachenzentrums des jeweils laufenden Semesters,
- d) eine Lehrkraft gemäß § 2 Buchst. d) und
- e) eine Studentin oder ein Student gemäß § 2 Buchst. e).

(3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Direktorin oder dem Direktor auf Vorschlag der Angehörigen-Gruppen nach § 2 Buchst. a) bis e) bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 Buchst. a) und b) beträgt drei Jahre, die der übrigen ein Jahr, sofern der Angehörigenstatus fortbesteht. Wiederbestellung ist möglich. Die

Vorschläge gemäß Satz 1 werden in Versammlungen der Angehörigen gemäß Abs. 2 beschlossen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor stellt sicher, dass die Empfehlungen und Anregungen des Beirats geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden.

(5) Der Beirat tritt mindestens dreimal innerhalb der Vorlesungszeit eines Semesters unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zusammen. Die Direktorin oder der Direktor leitet die Sitzungen ohne Stimmberechtigung. Sie oder er kann jederzeit weitere Sitzungen des Beirats einberufen.

§ 5 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Zentraleinrichtung Sprachlabor vom 13. Januar 1993 (FU-Mitteilungen 16/1993) außer Kraft.

(2) Die am 30. Januar 2008 gewählten Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses (§§ 4 Nr. 2; 6 Abs. 1 und 2 der Ordnung gemäß Abs. 1 Satz 2) nehmen nach Inkrafttreten dieser Satzung die Aufgaben des Beirats bis zur Bestellung der Mitglieder des Beirats gemäß § 4 Abs. 3 wahr.

(3) Die von den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses gemäß Abs. 2 gewählte Geschäftsführende Leitung (§ 7 Abs. 1 der Ordnung gemäß Abs. 1 Satz 2) nimmt nach Inkrafttreten dieser Satzung die Aufgaben der Direktorin oder des Direktors des Sprachenzentrums bis zu deren oder dessen Bestellung gemäß § 3 Abs. 2 wahr.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.